

Peiner Hockey Club e.V.
Satzung



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitglieder
- § 6 Aufnahme in den Verein
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Vorstandssitzungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Wegfall des bisherigen Zweckes
- § 19 Inkrafttreten



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung "**PEINER HOCKEY-CLUB E. V.**". Er hat seinen Sitz in Peine und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und die Förderung des Hockey-sportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein führt folgende Mitglieder:
- Ehrenmitglieder**
 - Aktive Mitglieder**
 - Passive Mitglieder**
 - Jugendliche Mitglieder**
- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Vorstand - *anlässlich einer ordentlichen Mitglieder-versammlung* - hierzu ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vorstand ein entsprechend schriftlich begründeter Antrag auf Ernennung, von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, vorgelegt wird und der Vorstand diesem zustimmt.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche am Spiel- oder Trainings-betrieb des Vereins teilnehmen. Hierzu zählen auch Mitglieder, welche ausschließlich Schiedsrichter- und/oder Trainerfunktionen wahrnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht dem unter Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zuzuordnen sind.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dem Vorstand ein entsprechender schriftlicher Antrag (*Beitrittserklärung*) vorgelegt wird.



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn
 - a. das in Rede stehende Mitglied seinen Austritt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung angezeigt hat und zwar am Ende des Geschäftsjahres, indem die Erklärung abgegeben worden ist.
 - b. das in Rede stehende Mitglied sich in der Weise verhalten hat, dass eine schwerwiegende Verletzung seiner Mitgliedspflichten oder eine grobe Schädigung des Ansehens des Vereins vorliegt.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitgliedes auf Grund der unter Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gründe entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a. zum Besuch der Veranstaltungen des Vereins.
- b. zur Benutzung der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugewiesenen Sportanlagen, sofern dieses nicht dem § 2 dieser Satzung und dem laufenden Spiel- und Trainingsbetrieb entgegensteht.
- c. zur Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- d. ihr Stimmrecht auf den unter Buchstabe c) genannten Mitgliederversammlungen auszuüben, sofern die Voraussetzungen des § 15 Satz 2 erfüllt sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet,
 - a. die Satzung, die Beschlüsse einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.
 - b. die dem Verein zugewiesenen Sportanlagen und das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.
 - c. den Beitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen und die Interessen wahren und fördern.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören 5 Vereinsmitglieder an, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- (2) Die einzelnen Vorstandsposten werden wie folgt betitelt:

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)**
- Schatzmeister**
- Sportwart**
- Jugendwart**

- (3) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und zwar in der Weise, dass
- a. bei Jahreszahlen mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart;
 - b. bei Jahreszahlen mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende und der Jugendwart gewählt wird.
- (4) Dem Vorstand obliegen sämtliche zur Geschäftsführung des Vereins erforderlichen Aufgaben und seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Diese Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung, wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Sollte ein Vorstandsmitglied - ausgenommen der 1. Vorsitzende - während einer Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden, ist der übrige Vorstand berechtigt, diesen Posten kommissarisch zu besetzen. Dieses erfolgt mit allen Rechten und Pflichten des scheidenden Vorstandsmitgliedes. Für den Fall, dass eine kommissarische Besetzung



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

- (6) Die kommissarische Besetzung des Vorstandspostens sowie die Wahrnehmung der Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied, erfolgt unter Beachtung des Abs. 3 bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des vakanten Postens turnusmäßig ansteht.
- (7) Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus seinem Amt ausscheidet, werden die ihm zugeordneten Aufgaben vom 2. Vorsitzenden übernommen und zwar mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt dann - *unter Beachtung des Abs. 3* - für die Dauer von einem bzw. zwei Jahren.
- (8) In Erfüllung seiner Aufgaben als Schatzmeister, führt dieser ein nach Einnahmen und Ausgaben geordnetes Kassenbuch und erstellt daraus am Ende eines jeden Geschäftsjahres
(§ 4) die Jahresabrechnung. Diese wird dann auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (9) Der 2. Vorsitzende - *grundsätzlich Protokollführer in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen* - hat die Aufgabe der jeweiligen Protokollführung. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden wird die Protokollführung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Anhand der hier gefertigten Protokolle sind dann entsprechende Niederschriften zu fertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind dabei wörtlich wiederzugeben. Das Stimmenverhältnis ist ebenfalls festzuhalten.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und müssen mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr stattfinden. Eine Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat. Die Beschlussfassung ist dabei gegeben, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

§ 12 Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner ihm obliegenden Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines solchen Ausschusses sollte i. d. R. ein Vorstandsmitglied sein. Die in den jeweiligen Ausschüssen erarbeiteten Vorschläge, bedürfen zu ihrer Realisierung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Spätestens zwei Wochen vorher müssen die Mitglieder hierzu - *unter Angabe der Tagesordnung* - schriftlich eingeladen werden. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor Beginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:
- Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Jahresberichte der Vorstandmitglieder
 - Bericht 1. Vorsitzender
 - Bericht Sportwart
 - Bericht Jugendwart
 - Bericht Schatzmeister
 - Bericht Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Anträge, die ihr vom Vorstand oder Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie beschließt insbesondere über:
- Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderungen der Beitragsordnung



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

- (3) Über die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelten Tagesordnungspunkte ist ein Protokoll zu führen, auf Grund dessen dann eine Niederschrift zu fertigen ist. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung dieser Niederschrift erfolgt dann anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- *unter Beachtung der Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung* - einzuberufen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist außerdem verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 15 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich - *beim 1. Vorsitzenden* - beantragt und begründet wird.
- (3) Hinsichtlich der Erstellung des Protokolls und der Niederschrift sowie deren Genehmigung, wird auf § 13 Abs. 3 verwiesen.

§ 15

Beschlussfassung einer ordentlichen und außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf einer der vorgenannten Mitgliederversammlungen dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, welche gemäß § 6 in den Verein aufgenommen worden sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese Prüfung muss nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bis zu der dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

durchgeführt worden sein. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht in schriftlicher Form abzugeben.

- (2) Die Wahl der zwei Kassenprüfer sowie eines Ersatzprüfers, erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren und zwar in der Weise, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Ver-sammlung darf nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Dieser muss mindestens von der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur als beschlossen anzusehen, wenn dem Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugestimmt wird.
- (3) Der Vorstand ist nach dem gefassten Auflösungsbeschluss zur Vereinsauflösung verpflichtet. Die noch erforderlichen Vereinsgeschäfte sind zum Abschluss zu bringen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Auflösung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wird.
- (4) Nach Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister, fällt das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (*Förderung des Vereinssportes im Jugendbereich am Ort*) zu verwenden hat.

§ 18 Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Der Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 2 / *Erhalt, Pflege und Förderung des Hockeysports*) darf nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Dieser muss mindestens von der Hälfte aller stimmberechtigten Vereins-mitglieder unter-zeichnet sein.



Peiner Hockey Club e.V.

Satzung

- (2) Der Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins ist nur als beschlossen anzusehen, wenn dem Antrag durch alle stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird. Die Zustimmung der nicht erschienen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand hat die sich aus dem Beschluss des Wegfalls des bisherigen Zweckes ergebenden Veranlassungen vor-zunehmen.
- (3) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 2 / *Erhalt, Pflege und Förderung des Hockeysports*) darf das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich nur für steuer-begünstigte Zwecke verwendet werden. Die Ausführung des Beschlusses über den Wegfall des bisherigen Zweckes darf jedoch erst dann erfolgen, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
- (4) Wird bei Wegfall des bisherigen Zweckes die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nicht erteilt, so fällt auch hier das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (*Förderung des Vereinssportes im Jugendbereich am Ort*) zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

